

**Staatsvertrag  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg  
und dem Land Schleswig-Holstein  
zur Änderung des Staatsvertrages  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg  
und dem Land Schleswig-Holstein  
über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“  
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat,  
und das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe  
nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1  
Änderung des Staatsvertrages  
über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“  
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 3. und 5. April 2009 erhält folgende Fassung:

„5. im Fall der Inanspruchnahme aus Garantien nach Nummer 2 die Aufnahme von weiteren Krediten in Höhe von

bis zu Hundert vom Hundert des maximalen Garantiebetrags nach Nummer 2. Die Ermächtigung umfasst die Aufnahme von Krediten für etwaige Zins- und Tilgungszahlungen für die von der Anstalt aufgenommenen Kredite sowie für die laufende Geschäftstätigkeit der Anstalt. Dem Kreditrahmen wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Kiel, den 9. Dezember 2015

Für das  
Land Schleswig-Holstein  
Torsten Albig  
Ministerpräsident

Hamburg, den 8. Dezember 2015

Für den Senat  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
Olaf Scholz  
Erster Bürgermeister